



Aktuelle Entwicklungen im EU-Beihilferecht

Berliner Gesprächskreis
16. Mai 2022

Karl Soukup
GD Wettbewerb

Es gilt das gesprochene Wort. Dieser Vortrag gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Allfällige Irrtümer sind ausschließlich dem Referenten zuzurechnen.

Competition

Beihilferecht weiterhin aktuell

- Beihilferecht ist passender ordnungspolitischer Rahmen auch heute.
- *Raison d'être* des Beihilferechts heute genauso aktuell wie in der Vergangenheit:
 - Sicherung des Binnenmarkts gegen Verzerrungen durch Mitgliedstaaten.
 - Verhinderung von Subventionswettlauf.
 - Keine Verdrängung privater Investitionen.
 - Bewahrung des „*Level playing fields*“.
- Beihilfekontrolle ist in Krise und in Erholung davon besonders wichtig, da in Zeiten des Umbruchs auch die Risiken für Wettbewerbsverzerrungen besonders groß sind:
 - Risiko, dass Mitgliedstaaten nationale Wirtschaft protegieren.
 - Risiko, dass Mitgliedstaaten mit besonderer Finanzkraft Wettbewerb verfälschen.

Beihilferecht in Krisenzeiten

- Nicht jede Krise braucht einen spezifischen Beihilferahmen (z.B. Brexit), normalerweise ist bestehendes Instrumentarium ausreichend.
- Aber manche Krisen sind zu groß, um mit bestehendem Instrumentarium bewältigt zu werden:
 - Finanzkrise 2008, Covid 2020, Ukraine 2022.
- Wichtig, dass Krisenrahmen nicht zur Regel werden, sondern die absolute Ausnahme bleiben.
- Wichtig, dass befristete Regeln auch tatsächlich befristet sind:
 - Bankenregeln.
 - + Realwirtschaft in der Finanzkrise, Covid.

Exkurs: Befristeter Krisenrahmen Ukraine

- Generelle Maßnahmen stellen keine Beihilfen dar.
- Artikel 107(2)(b) erlaubt Beihilfen zur Beseitigung von durch außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schäden:
 - Durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachter Schaden kann auch direkte Auswirkungen der verhängten Wirtschaftssanktionen oder der Gegenmaßnahmen umfassen, die die Geschäftstätigkeit des Empfängers beeinträchtigen.
- Artikel 107(3)(b) erlaubt Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Grundlage für den Befristeten Krisenrahmen (BKR).
- BKR am 23. März 2022 angenommen und bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar.
- Schließt Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten nicht aus.

Exkurs: BKR - Geringe Beihilfebeträge

- Abschnitt 2.1.
- Geringe Beihilfebeträge:
 - Pro Unternehmen beschränkt auf Nennbetrag von EUR 400.000 (EUR 35.000 für Landwirtschaft und Fischerei).
 - Kann in verschiedener Form gewährt werden (direkte Zuschüsse, Steuer- oder Zahlungsvorteile, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital, solange Nennbetrag unterhalb der Schwelle bleibt).
- Sehr ähnlich zu Abschnitt 3.1. BR.

Exkurs: BKR - Liquiditätshilfen

- Abschnitte 2.2. und 2.3.
- Liquiditätshilfe in der Form von Darlehenshaftungen und zinsgestützten Darlehen:
 - Unterstützung in Form von reduzierten Haftungsgebühren oder Zinssätzen.
 - BKR setzt Mindestsätze fest.
 - Dauer bis zu 6 Jahren.
 - Dauer und Sätze können innerhalb von Grenzen moduliert werden.
 - Der Gesamtbetrag pro Begünstigtem ist begrenzt: 15% des Umsatzes, 50% der Energiekosten des letzten Jahres, oder Liquiditätsbedarf der nächsten 6 Monate (12 Monate für KMU).
 - Haftungen dürfen 90% des Darlehens nicht überschreiten (35% im Falle einer Erstausfallgarantie).
- Sehr ähnlich zu Abschnitten 3.2. und 3.3. BR.

Exkurs: BKR - Beihilfen für hohe Energiepreise

- Abschnitt 2.4.
- Unterstützung für alle Unternehmen:
 - Als Unterstützung kann bis zu 30% der außergewöhnlichen Erdgas- und Elektrizitätspreise gewährt werden, bis zu EUR 2 Mio.
 - Beihilfefähig sind Perioden, in denen die Energiepreise für das Unternehmen mehr als den doppelten Wert des Durchschnitts des Jahres 2021 erreichen.
 - Verschiedene Beihilfeinstrumente sind möglich.
- Unterstützung für energieintensive Aktivitäten (Energiebeschaffungskosten belaufen sich auf mindestens 3% des Produktionswertes):
 - Unternehmen kann unterstützt werden, falls es Betriebsverluste macht, die zumindest zur Hälfte auf gestiegene Energiekosten (siehe oben) zurückzuführen sind.
 - Beihilfe erlaubt bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten und 80% des Verlustes, bis zu EUR 25 Mio.
 - Für Sektoren im Annex des BKR, Beihilfen bis zu 70% der Kosten und EUR 50 Mio. möglich.

Beihilferecht in Entwicklung

- Beihilferecht fundamental wichtig, aber kein Selbstzweck:
 - Beihilferecht unterstützt Erreichung von EU-Zielen.
 - Nicht neu: KMU-Förderung, Umweltschutz, Forschung, Beschäftigung, etc.
- Wenn sich Ziele ändern, muss sich auch das Beihilferecht entwickeln:
 - Nicht neu – deshalb immer wieder Überarbeitung der Regeln.
 - Derzeit: Anpassung an digitalen und ökologischen Wandel („*twin transition*“), aber auch an neue Industriestrategie und offene strategische Autonomie.
- Fortentwicklung ist wie immer Drahtseilakt zwischen Unterstützung der Zielerreichung und Limitierung von Wettbewerbsverzerrungen:
 - Insbesondere Gefahr, dass Mitgliedstaaten unter dem Deckmantel der offenen strategischen Autonomie rein nationale Interessen verfolgen.
 - Deshalb: offen, aber wachsam.

Chips – Sündenfall oder überfälliger Schritt?

- Mitteilung über eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen vom 18. November 2021:
 - Mitteilung unterstreicht die Wichtigkeit der Beihilfepolitik, um die Ziele des ökologischen an digitalen Wandels zu erreichen (z.B. die IPCEI Mitteilung, die künftigen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen und Breitbandleitlinien), aber auch der anderen Instrumente der Wettbewerbskontrolle.
 - Mitteilung erklärt, dass die Kommission aufgrund der außergewöhnlichen Lage in der Halbleiterbranche in Betracht zieht, Beihilfen zu genehmigen, um potenzielle Finanzierungslücken für die Errichtung von neuen Chipfabriken im Halbleiterökosystem schließen zu können. Solche Beihilfen würden strengen Vorkehrungen unterliegen, die sicherstellen, dass die Vorteile der gesamten europäischen Wirtschaft umfassend und ohne Diskriminierung zugute kommen.

Chips – Flexibilität in außergewöhnlicher Situation

- Mitteilung zu einem Chips-Gesetz vom 8. Februar 2022:
 - Wiederholt den außergewöhnlichen Kontext, innerhalb dessen die Kommission gewillt ist, Beihilfen für Produktionsstätten auf Basis von Artikel 107(3)(c) VAEU zu genehmigen.
 - Erklärt die Kriterien, die die Kommission für ihre Beurteilung verwenden wird:
 - Produktionsstätten, die neuartig in der Union sind („FOAK“).
 - Unterstützung bis zu 100% der Finanzierungslücke, mit Clawback-Mechanismus als Absicherung.
 - Andere Elemente: Auswirkungen auf Wertschöpfungskette und EU-Wirtschaft, Auswirkungen auf KMU, Verpflichtung zu weiteren Investitionen, Vermeidung von extraterritorialer Anwendung von Gemeinwohlverpflichtungen.
- Außergewöhnliche Situation – keine generelle Blaupause.

Drittstaatliche Subventionen

- Anstelle in den Subventionswettbewerb einzutreten, Idee, etwas gegen drittstaatliche Subventionen zu tun → Vorschlag einer Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen.
- Drei Pfeiler:
 - Anmeldung bei Zusammenschluss bei mehr als EUR 500 Mio. Umsatz und EUR 50 Mio. Subvention.
 - Anmeldung bei öffentlicher Ausschreibung bei mehr als EUR 250 Mio. Auftragswert.
 - Ex-officio Prüfinstrument für andere wettbewerbsverzerrende Situationen.
- Kommission kann Verpflichtungen auferlegen und Abhilfemaßnahmen treffen (z.B. Rückzahlung der Subvention, Verzicht auf Investition, Veräußerung von Vermögenswerten, Lizenzvergabe).
- Derzeit in finaler Phase in Rat und Parlament, Trilog im Mai gestartet.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



© European Union 2020

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

